

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE GENEHMIGUNG EINES VERPFLICHTUNGSKREDITS UND VON
NACHTRAGSKREDITEN FÜR DIE REALISIERUNG VON WOHNRAUM
FÜR DIE UNTERBRINGUNG VON SCHUTZBEDÜRFTIGEN IM
UNTERLAND

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 150/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	4
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Aktueller Stand der Umsetzung der Wohnraumstrategie	7
1.2 Kollektivunterkünfte in grösseren privaten Liegenschaften.....	10
1.3 Aktuelle Gesuchszahlen und Prognose	12
2. Begründung der Vorlage.....	14
2.1 Mittelfristige Entwicklung des Wohnraumbedarfs.....	14
2.2 Vorgegangene Abklärungen.....	17
3. Schwerpunkte der Vorlage	18
3.1 Kosten.....	19
3.2 Finanzen	21
3.3 Termine	21
3.4 Nachhaltigkeit	22
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	23
5. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	23
5.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	23
5.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	24
5.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	25
II. ANTRAG DER REGIERUNG	26
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	27

ZUSAMMENFASSUNG

Per 21. Oktober 2024 halten sich 686 Schutzbedürftige aus der Ukraine in Liechtenstein auf. Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) betreut derzeit rund 750 Personen im Asylbereich in rund 80 Liegenschaften. Die Auslastung der Wohnraumkapazitäten zur Unterbringung von Personen im Asylbereich lag per 21. Oktober 2024 bei 84% mit 126 freien und bezugsbereiten Betten.

Aufgrund der hohen Auslastung des Wohnraums und der Prognose der noch zu erwartenden Gesuche ist zur Sicherstellung der Unterbringung von Schutzbedürftigen in geeigneten Unterkünften die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum notwendig. Die Anmietung von kleinerem privatem Wohnraum, d.h. Wohnungen und Einfamilienhäusern, kann den Bedarf mittelfristig nicht abdecken. Grösserer privater Wohnraum, welcher zur Unterbringung der Schutzbedürftigen genutzt werden kann, ist nur sehr eingeschränkt verfügbar. Zusätzlich besteht die Unsicherheit, dass grössere bereits länger genutzte Liegenschaften mittelfristig nicht mehr zur Unterbringung zur Verfügung stehen, da die Vermieter die Liegenschaften einer anderweitigen Nutzung zuführen wollen. Es wurden deshalb Abklärungen getroffen, wie der notwendige Wohnraum bereitgestellt werden kann.

Ein zusätzlicher Wohnraum für maximal 70 Personen kann durch den Umbau eines frei gewordenen Gewerbegebäudes im Unterland geschaffen werden. Somit kann der Wohnraum für Schutzbedürftige durch die Umnutzung einer bereits bestehenden Struktur realisiert werden.

Für die Realisierung dieses Wohnraums wird ein Verpflichtungskredit von CHF 1.2 Mio. beantragt. Des Weiteren umfasst der Antrag Nachtragskredite für das Jahr 2025 in Höhe von CHF 205'000 für Mieten und Betriebskosten.

Die Unterbringung von Schutzbedürftigen in geeigneten Unterkünften gehört zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes Liechtenstein.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle für staatliche Liegenschaften
Ausländer- und Passamt

Vaduz, 5. November 2024

LNR 2024-1619

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredits und von Nachtragskrediten für die Realisierung von Wohnraum für die Unterbringung von Schutzbedürftigen im Unterland an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Aktueller Stand der Umsetzung der Wohnraumstrategie

Zur Unterbringung der Personen im Asylbereich, darunter hauptsächlich von Schutzbedürftigen aus der Ukraine, werden per Anfang Oktober 2024 rund 80 Liegenschaften genutzt. Vor Beginn des Ukrainekrieges stand hauptsächlich das landeseigene Aufnahmезentrum als Unterkunft für Schutzsuchende zur Verfügung. Lediglich zwei bis drei landeseigene Einfamilienhäuser konnten teilweise zur Unterbringung genutzt werden. Seit der letzten Befassung des Landtags mit der Realisierung von Wohnraum für die Unterbringung von Schutzbedürftigen im

Dezember 2022¹ hat sich die Zahl der nutzbaren Betten von 351 auf 772 mehr als verdoppelt. Diese Wohnraumkapazitäten konnten vornehmlich durch die Anmietung von kleinerem und grösserem privatem Wohnraum (Wohnungen, Einfamilienhäuser und ehemalige Hotelgebäude) geschaffen werden. Zudem bewährte sich der Ausbau eines Gewerbegebäudes im Industriegebiet in Triesen, wodurch eine Kollektivunterkunft für bis zu 80 Personen geschaffen werden konnte. Dieses Projekt konnte durch den vom Landtag im Dezember 2022 genehmigten Verpflichtungskredit umgesetzt werden.

Per 21. Oktober 2024 verfügt Liechtenstein über 772 Unterbringungsplätze, von denen 646 Betten belegt und 126 frei sind. Dies bedeutet eine Auslastung von 84 %. Alle Liegenschaften, auch kleinere Wohnungen und Einfamilienhäuser, werden als Kollektivunterkünfte genutzt. Die betreuten Personen haben keinen Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Liegenschaft, sondern lediglich auf ein Bett in einem Mehrbettzimmer. Es werden entsprechende Wohngemeinschaften gebildet. Die Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL), die für die Betreuung und Unterbringung der Personen zuständig ist, teilt den Schutzbedürftigen den Wohnraum zu, wobei auf die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Kapazitäten geachtet wird.

Die Bettenkapazitäten werden durch die Unterbringungsgruppe, bestehend aus Vertretern des Ausländer- und Passamts, der Stabsstelle für staatliche Liegenschaften, des Amts für Tiefbau und Geoinformation, des Amts für Bevölkerungsschutz und des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Sport verwaltet. Es wird ein wöchentlicher Lagebericht erstellt, welcher die Auslastung der bestehenden Kapazitäten und die kurz- sowie mittelfristigen Entwicklungen in Bezug auf die

¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredits und von Nachtragskrediten für die Realisierung von Wohnraum für die Unterbringung von Schutzbedürftigen, BuA Nr. 131/2022.

Verfügbarkeit des Wohnraums abbildet. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass für ausserordentliche Situationen und kurzfristige Engpässe eine Notreserve von ca. 100 Unterbringungsplätzen in Zivilschutzanlagen und in dafür vorgesehenen, aktuell anderweitig verwendeten, Turnhallen zur Verfügung stehen. Diese werden im normalen Betrieb allerdings nicht genutzt.

Der Wohnraumbedarf wurde in Umsetzung der mehrstufigen Unterbringungsstrategie² hauptsächlich durch die Anmietung von kleinem und grösserem Privatwohnraum sichergestellt. Über zwei Jahre lang haben zudem viele Gemeinden in ihrem Eigentum stehende geeignete Liegenschaften dem Land kostenlos zur Unterbringung von Schutzbedürftigen zur Verfügung gestellt. Vereinzelt wurden hierfür mittlerweile entsprechende Mietverträge mit einem angemessenen Mietzins abgeschlossen. Die Platzierung von Schutzbedürftigen in Privathaushalten (d.h. in einzelnen Zimmern in Wohnungen oder Häusern) wurde von staatlicher Seite nicht gefördert, da dies nur als kurzfristige Lösung beurteilt wurde. Diese Strategie hat sich in den vergangenen zwei Jahren bewährt. Die notwendigen Kapazitäten konnten ohne langfristige Leerstände durchgehend gewährleistet werden und es kam bisher zu keinen Kündigungen bei Mietverhältnissen mit privaten Vermietern.

Da die Kapazitäten für direkt verfügbare ungenutzte Landes- und Gemeindeliegenschaften ausgeschöpft sind und die Meldungen zu verfügbarem Privatwohnraum ebenfalls seit längerem rückläufig sind, hat die Regierung die zuständigen Stellen im Sinne einer Eventualplanung im Frühsommer 2023 damit beauftragt, Abklärungen zur Schaffung einer zusätzlichen grösseren Kollektivunterkunft zu tätigen. Vor dem Hintergrund, dass rund 80% der Unterbringungsplätze im Oberland gelegen

² Siehe Ausführungen in Kapitel 1.1 Wohnraumstrategie des Bericht und Antrags der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredits und von Nachtragskrediten für die Realisierung von Wohnraum für die Unterbringung von Schutzbedürftigen, BuA Nr. 131/2022.

sind, wurde der Fokus der Suche auf das Unterland gelegt. Durch umfangreiche Abklärungen in allen Unterländer Gemeinden konnte im Sommer 2024 eine geeignete Liegenschaft im Industriegebiet in Eschen gefunden werden, bei der durch den Umbau bisheriger Büroräumlichkeiten eines Gewerbegebäudes Wohnraum für maximal 70 Schutzbedürftige geschaffen werden kann.

1.2 Kollektivunterkünfte in grösseren privaten Liegenschaften

In Umsetzung der oben beschriebenen Wohnraumstrategie wurde neben der Anmietung von kleinerem Privatwohnraum parallel auch die Inbetriebnahme von Kollektivunterkünften vorangetrieben. Per Oktober 2024 sind neben dem Aufnahmezentrum³ in Vaduz auch drei grosse angemietete Kollektivunterkünfte (d.h. mit über 60 Plätzen) in Betrieb:

- Unterkunft Industriestrasse / Schliessa in Triesen, mit maximal 80 Betten;
- Liegenschaft Meierhof in Triesen, mit rund 85 Betten (Belegung auf 79 Erwachsene reduziert, zusätzliche Betten nur für Kinder);
- Liegenschaft Schlosswald in Triesen, mit rund 70 Betten.

Personen, die reguläre Asylgesuche stellen, werden im Aufnahmezentrum in Vaduz untergebracht. Dies ergibt sich vorwiegend aufgrund der kürzeren Aufenthaltsdauer in Liechtenstein sowie aus Sicherheitsgründen.

³ Die Regierung hat die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften im Februar 2024 damit beauftragt, bis Sommer 2025 eine Objektstrategie für das Areal der Landespolizei, des Amtes für Strassenverkehr und des Aufnahmezentrums des Ausländer- und Passamts zu erstellen. Ein Auslöser für diese Objektstrategie ist der bauliche Handlungsbedarf betreffend das im Jahr 1998 als Provisorium erstellte Aufnahmezentrum. In der Objektstrategie sind auch Aussagen zu alternativen Standorten eines Aufnahmezentrums aufzuzeigen. Im Rahmen der laufenden Bearbeitung der Objektstrategie werden sowohl die Anforderungen für ein Aufnahmezentrum als auch ein alternativer Standort geprüft. Aufgrund der (organisatorisch sinnvollen) Nähe zur Landespolizei scheint das Areal «Neugut» in Vaduz grundsätzlich geeignet. Bei einem Neubau auf einem anderen landeseigenen Grundstück im Bereich «Neugut» sind aufgrund des gültigen Überbauungsplanes rechtliche Abklärungen zu treffen.

Am 1. Dezember 2022 genehmigte der Landtag einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 2 Mio. zur Schaffung von Wohnraum für die Unterbringung von Schutzbedürftigen.⁴ Um zusätzlichen Wohnraum bereitzustellen, wurde zunächst ein Konzept zum Ausbau einer bestehenden Infrastruktur unter Nutzung derselben erstellt: Mehrzweckhalle mit Holzbaumodulen. Dieses Projekt wurde für das «Sperry Areal» in Vaduz entwickelt. Die Umfunktionierung der Mehrzweckhalle Sperry, die normalerweise für öffentliche und private Veranstaltungen wie Firmenevents, Messen und Hochzeiten genutzt wird, hätte jedoch zu erheblichen Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens geführt, da viele Anlässe am zuerst vorgesehenen Veranstaltungsort abgesagt oder kurzfristig verlegt werden hätten müssen. Nach der Genehmigung der Kredite durch den Landtag wurden verschiedene Varianten für die Unterbringung von Schutzbedürftigen geprüft. Letztendlich konnte das Projekt einer Kollektivunterkunft in einer bestehenden Gewerbehalle in Triesen realisiert werden. Die Räumlichkeiten an der Industriestrasse/Schliessa wurden zum 1. Februar 2023 angemietet und baulich für die Unterbringung von Schutzbedürftigen angepasst. Am 1. September 2023 nahm die Unterkunft nach rund acht Monaten Planung und Umbau den Betrieb auf. Sie bietet Platz für bis zu 80 Personen.

Bei den beiden anderen Liegenschaften, welche als Kollektivunterkünfte genutzt werden, handelt es sich um ehemalige Hotelbetriebe, die durch die bestehende Infrastruktur in Bezug auf Zimmer, Küche und Aufenthaltsräume ideal für die Nutzung als Kollektivunterkunft geeignet sind. Kollektivunterkünfte ermöglichen die Unterbringung einer grossen Anzahl von Schutzsuchenden unter einem Dach. In solchen Einrichtungen können die Personen durch die FHL effizienter und

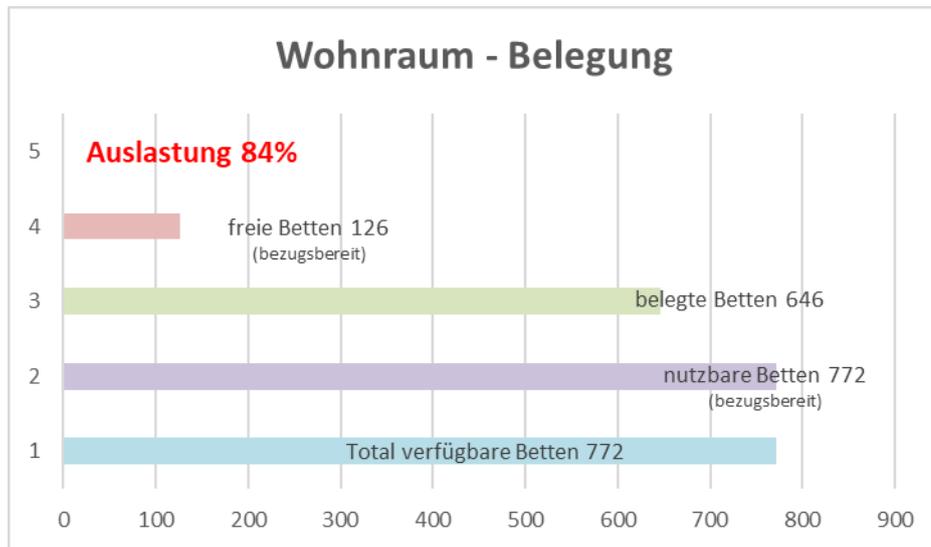
⁴ Finanzbeschluss vom 1. Dezember 2022 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits und von Nachtragskrediten für die Realisierung von Wohnraum für die Unterbringung von Schutzbedürftigen, LGBl. 2022 Nr. 409.

kostengünstiger betreut werden als in Einzelobjekten. Abgesehen vom Aufnahmezentrum konnten die bisherigen Kollektivunterkünfte in bestehenden Gebäuden als Mietlösung realisiert werden. Vorteile dieser kollektiven Unterbringung in bestehenden Bauten sind die relativ kurze Umsetzungszeit nach Vertragsabschluss sowie die Nutzung bestehender Infrastruktur.

1.3 Aktuelle Gesuchszahlen und Prognose

Per 21. Oktober 2024 wurden in Liechtenstein 255 Gesuche um vorübergehende Schutzgewährung gestellt. Im "regulären" Asylbereich waren es 75 Gesuche. Damit wurden seit Kriegsbeginn in der Ukraine insgesamt 1'064 Gesuche um internationalen Schutz in Liechtenstein gestellt. Pro Monat bedeutet dies im Durchschnitt rund 33 Gesuche im Asylbereich gesamt, wovon 26 von Personen aus der Ukraine gestellt wurden.

Die FHL betreut per 21. Oktober 2024 rund 750 Personen (davon 686 Schutzbedürftige aus der Ukraine). Dies sind mehr als neunmal so viele Personen wie vor dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Den Einreisen stehen 374 Ausreisen von Personen, die ein Schutzgesuch in Liechtenstein gestellt hatten, gegenüber. Nach vermehrten Ausreisen im Sommer 2024 steigen seit dem Herbst die Gesuchszahlen wieder an und die Zahl der Ausreisen aus dem Schengen-Raum in die Ukraine geht zurück. Die Zahlen der Gesuche bewegen sich seit Mitte 2023 durchgehend auf diesem Niveau. Die Belegung der Unterbringungskapazitäten liegt per 21. Oktober 2024 bei 84% und es stehen noch 126 bezugsbereite Betten zur Verfügung.



Quelle: Eigene Darstellung. Total verfügbare Betten entspricht nutzbaren Betten plus im Aufbau (Anmietung/Einrichtung) befindlichen Betten. Stand: 21. Oktober 2024.

Es ist aufgrund der Erfahrungen der letzten zwei Jahre sowie der Prognosen des Schweizer Staatssekretariats für Migration (SEM) sowie den Berichten der zuständigen von EU-Institutionen davon auszugehen, dass die Fluchtbewegungen über die Wintermonate zumindest auf dem aktuellen Niveau anhalten werden. Aufgrund massiver, gezielter Zerstörungen der ukrainischen Energieinfrastruktur besteht zwischen Oktober 2024 und März 2025 auch das Risiko eines starken Anstiegs der Fluchtbewegungen aus der Ukraine. Gemäss aktuellen Berichten bewegt sich das Szenario mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit bei Gesuchszahlen zwischen 400'000 – 900'000 Schutzgesuchen im Schengenraum zwischen Oktober 2024 und März 2025. Hier nicht mitberücksichtigt wären – derzeit weniger wahrscheinliche – Szenarien, wie jene eines nuklearen Ereignisses in der Ukraine (z.B. durch die Beschädigung bzw. Zerstörung eines Kernkraftwerks), von massiven Gebietsgewinnen Russlands oder gar eine Niederlage der ukrainischen Streitkräfte, die alle weitaus grössere Fluchtbewegungen auslösen würden.

Neben den Gesuchs- und damit Eintrittszahlen ist auch die effektive Zunahme der belegten Plätze relevant. Von Oktober 2023 (501 belegte Betten am 19. Oktober 2023) bis Oktober 2024 (646 belegte Betten am 21. Oktober 2024) erhöhte sich

die Anzahl der belegten Betten um 145, was eine monatliche zusätzliche Nettobelegung um durchschnittlich 12 Personen darstellt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Mittelfristige Entwicklung des Wohnraumbedarfs

Die Betreuung von Personen, die unter das Asylgesetz (AsylG)⁵ fallen, ist gemäss Art. 59 Abs. 1 AsylG durch die Regierung und damit den Staat sicherzustellen. Die Betreuung umfasst dabei insbesondere die Unterbringung in geeigneten Unterkünften. Die Regierung legte im Rahmen der Unterbringungsstrategie fest, dass Unterbringungsmöglichkeiten, wie Zivilschutzanlagen oder Turnhallen, nur kurzfristige Notunterkünfte darstellen können, jedoch nicht für eine längerfristige Unterbringung geeignet sind. Diese Strategie hat sich bewährt, da es bisher zu keinen Problemen bei der Unterbringung der geflüchteten Personen gekommen ist, weder bei den betreuten Personen noch mit Vermietern oder der Wohnbevölkerung. Die Notunterbringung musste bisher nicht aktiviert werden, was auch zur ruhigen und geordneten Bewältigung der Herausforderungen dieser massiven Fluchtbewegungen beigetragen hat.

Zur mittel- und längerfristigen Sicherstellung der Unterbringung der Personen im Asylbereich, insbesondere der Schutzbedürftigen aus der Ukraine, ist die Schaffung von zusätzlichem grösserem Wohnraum notwendig. Die weiterhin benötigten Kapazitäten sind langfristig nicht durch die Anmietung von kleinerem Privatwohnraum sicherzustellen. Die aktuellen Kapazitäten reichen bei gleichbleibenden Eintrittszahlen noch bis in den Frühling 2025. Hinzu kommt, dass grössere, bereits länger gemietete Liegenschaften mit einer Belegung von über 20 bzw. über

⁵ Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011; LGBl. 2012 Nr. 29.

60 Personen, mittelfristig nicht mehr zur Verfügung stehen könnten.⁶ Gleichzeitig steigt die Zahl der betreuten Personen, d.h. jener Personen, für die das Land gemäss AsylG einen Unterbringungsplatz bereitzustellen hat, kontinuierlich an. Anzumerken ist darüber hinaus, dass seit Kriegsbeginn zwischen 60 und 80 Personen keinen staatlichen Unterbringungsplatz in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die bei Verwandten leben oder über eine Unterkunft bei ihren Arbeitgebern verfügen und andererseits um Personen, die einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgehen und dadurch in der Lage sind, sich eine eigene Mietwohnung zu leisten. Auch für diese Personen müsste das Land im Falle des Wegfalls der privaten Unterbringung einen Platz in einer staatlichen Unterkunft garantieren. Ohne die Schaffung weiterer Wohnraumkapazitäten besteht das Risiko, dass es mittel- sowie langfristig zu einer negativen Entwicklung der Anzahl Unterbringungsplätze gegenüber der Zahl der zu betreuenden Personen kommt. Ein Rückgriff auf die Notplätze, die u.a. eine Aussetzung der aktuellen Nutzung der in Frage kommenden Liegenschaften bedingen würde, soll weiterhin vermieden werden. Hinzu kommt, dass die Plätze im Aufnahmezentrum vorwiegend für den regulären Asylbereich zur Verfügung stehen müssen, da auch hier in Anbetracht der Entwicklungen in Europa sowie in unseren Nachbarländern mit erhöhten Gesuchszahlen aufgrund von diversen globalen Konflikten sowie Sekundärmigration gerechnet werden muss.

Durch die Schaffung einer weiteren grösseren Kollektivunterkunft kann der zusätzlich mittelfristig absehbar notwendige Wohnraum geschaffen werden. Alleine mit der Anmietung von Wohnungen und Einfamilienhäusern könnte der Bedarf an zusätzlichem Wohnraum – speziell vor dem Hintergrund des möglichen Wegfalls

⁶ Zumindest für eine grössere Liegenschaft ist bereits bekannt, dass ein Bauprojekt geplant ist, wodurch die Liegenschaft nicht mehr zur Unterbringung von Schutzbedürftigen genutzt werden kann. Weiters ist der Wegfall der Liegenschaften Haus Gutenberg und Kinderheim Gamander im Jahr 2025 möglich, in denen momentan jeweils knapp 20 Personen untergebracht sind.

grösserer Kollektivunterkünfte in den Jahren 2025 und 2026 – nicht abgedeckt werden. Dass durch den Wegfall grösserer Liegenschaften in Zukunft erneut Bedarf an der Schaffung von Wohnraum entsteht, ist nicht auszuschliessen. Deshalb hat die Regierung beschlossen, den Wohnraumbedarf durch die Schaffung einer zusätzlichen Kollektivunterkunft im Unterland zu decken und die dafür notwendigen Finanzmittel beim Landtag zu beantragen. Dabei handelt es sich einerseits um den notwendigen Verpflichtungskredit sowie andererseits die entsprechenden Nachtragskredite für das Jahr 2025. Die zeitnahe Beschlussfassung über die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel zur Schaffung des mittelfristig benötigten Wohnraums ist essentiell, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden. Bei Engpässen müsste auf eine Notunterbringung, die zu Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens führen würde, ausgewichen werden.

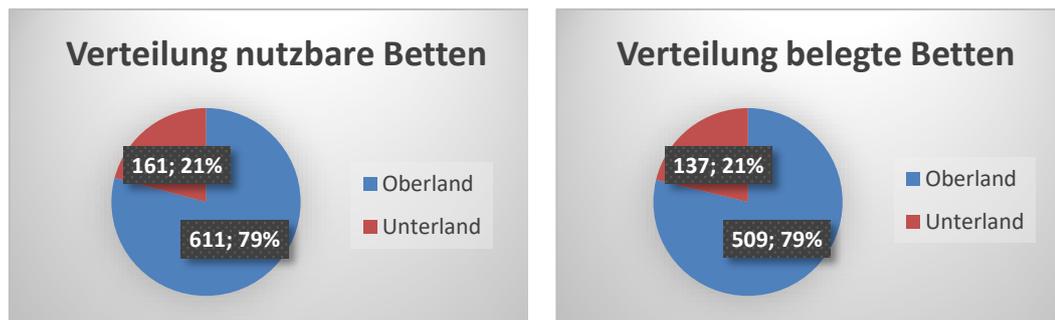
Die Regierung stellt damit die Unterbringung der schutzbedürftigen Personen in einer geeigneten Unterkunft sicher. Kann die Unterbringung nicht gewährleistet werden, hätte dies Auswirkungen sowohl auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Liechtenstein als auch auf das internationale Ansehen des Landes. Eine Nichteinhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, u.a. resultierend aus der Genfer Flüchtlingskonvention, der Kinderrechtskonvention, der Assoziierung zu Schengen und Dublin und nicht zuletzt der humanitären Tradition Liechtensteins, hätte weitreichende Folgen. Es stehen gemäss Prüfung durch die involvierten Stellen innert nützlicher Frist keine geeigneten Unterkünfte zur Unterbringung der Schutzbedürftigen mehr zur Verfügung.

Sollte der Krieg in der Ukraine und die damit zusammenhängenden Fluchtbewegungen – entgegen den Prognosen – nicht während der geplanten Nutzungsdauer der Kollektivunterkunft anhalten und der Wohnraumbedarf schrittweise zurückgehen, würden zuerst die Mietverträge für kleineren Privatwohnraum gekündigt

und prioritär die Plätze in den vom Land errichteten Kollektivunterkünften genutzt werden.

2.2 Vorgegangene Abklärungen

Die Regierung hat im Juli 2023 den Auftrag erteilt, zur Absicherung einer Eventualplanung Abklärungen zur Schaffung einer zusätzlichen Kollektivunterkunft im Bedarfsfall zu treffen. Da der weit überwiegende Teil der Schutzbedürftigen im Oberland untergebracht ist, wurde der Fokus auf Liegenschaften im Unterland gelegt. Diese Situation ist aktuell unverändert. Rund 80% der vorhandenen und der belegten staatlichen Unterbringungsplätze befinden sich im Oberland.



Quelle: Eigene Darstellung. Verteilung staatlich zur Verfügung gestellter Unterkünfte auf Ober- und Unterland. Stand: 21. Oktober 2024.

Von den zuständigen Stellen wurden umfangreiche Abklärungen getroffen. Es wurden Gespräche mit den Vorstehern der Unterländer Gemeinden geführt, Grundstücke im Eigentum des Landes und von Gemeinden geprüft sowie die mögliche Umnutzung bestehender Gebäude analysiert. Dabei wurde auch die Erstellung einer Kollektivunterkunft in Modulbauweise auf einem Grundstück im Eigentum des Landes vertieft abgeklärt und anschliessend zu Gunsten der Umnutzung eines bestehenden Gebäudes und der damit bereits vorhandenen Infrastruktur sistiert. Diese Möglichkeit bot sich im Juni 2024, als ein privater Vermieter das Land mit dem Vorschlag kontaktierte, bisher als Büroräumlichkeiten genutzte Flächen in seinem Gewerbegebäude für die Unterbringung von Schutzbedürftigen

umzunutzen. Nach dem Einlangen eines positiven Ergebnisses einer bei einem Architektenbüro in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie betreffend dieses Gewerbegebäude, welches sich im Industriegebiet von Eschen befindet, wurde die Gemeinde Eschen über den Vorsteher über die aktuellen Pläne informiert. Gleichzeitig ersuchte die Regierung die Gemeinde Eschen um schriftliche Zusicherung, im Falle einer positiven Entscheidung des Hohen Landtags die notwendige Ausnahmegewilligung für die befristete Teilnutzung der Liegenschaft in der Industrie- und Gewerbezone für Wohnzwecke von Schutzbedürftigen zu erteilen. Die Gemeinde Eschen nahm den Antrag zur Kenntnis und forderte die explizite Einschränkung der Ausnahmegenehmigung auf die Unterbringung Schutzbedürftiger infolge des Ukraine-Krieges und der damit einhergehenden ausserordentlichen «Flüchtlingslage». Eine Nutzung für eine Unterbringung von Flüchtlingen nach Beendigung der ausserordentlichen Flüchtlingslage sei durch die Ausnahme nicht abgedeckt. Des Weiteren behielt sich die Gemeinde vor, bei substantiellen Änderungen des Bauprojekts die Ausnahme zurückzuziehen.

Da auch in dieser grösseren Kollektivunterkunft hauptsächlich Familien mit Kindern untergebracht werden sollen, wird auf eine bestmögliche Verteilung der schulpflichtigen Kinder auf die Regelschulen im ganzen Land geachtet. Zumutbare Schulwege müssen – auch unter allfälliger Begleitung durch die Eltern – in Kauf genommen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Realisierung von Wohnraum für die Unterbringung von Schutzbedürftigen in einer Kollektivunterkunft im Unterland soll durch die Anmietung und den Umbau eines bestehenden Gewerbehauses bewerkstelligt werden. Das Bauvorhaben zielt darauf ab, eine temporäre, geeignete Unterkunft für bis zu 70 Schutzsuchende auf zwei Etagen in einer Liegenschaft im Industriegebiet in Eschen zu schaffen. Der

Umbau des Gebäudes erfolgt unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse der schutzbedürftigen Personen.

Das als Büro genutzte Gewerbegebäude wird ab Jahresende zur Vermietung freigegeben. Die Räumlichkeiten verfügen über die für ein Bürogebäude erforderlichen sanitären Einrichtungen. Im Erdgeschoss befindet sich eine Teeküche, die im Rahmen der Umnutzung zu einer Kollektivunterkunft weiter ausgebaut werden kann. Die technische Infrastruktur, wie Stromversorgung und Beleuchtung, kann übernommen werden. Erste Überprüfungen hinsichtlich Brandschutz, welcher bei der Umnutzung eines Bürogebäudes zu einer Kollektivunterkunft relevant ist, wurden vorgenommen. Die allenfalls notwendigen Anpassungen der Brandschutzeinrichtungen werden nach Vorliegen der Planunterlagen für den Umbau final bekannt sein.

Die Umbauarbeiten umfassen bauliche Anpassungen der bestehenden Gewerberäumlichkeiten, hauptsächlich der Büroräumlichkeiten, so dass diese als Wohnräume, Gemeinschaftsbereiche, sanitäre Einrichtungen und Koch- und Speiseräumlichkeiten genutzt werden können. Die Lage des Gewerbeobjekts im Industriegebiet in Eschen eignet sich durch die Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie seine Nähe zu Nahversorgern, Schulen und Freizeitmöglichkeiten gut als Kollektivunterkunft für Schutzbedürftige.

3.1 Kosten

Die auf Grundlage des Baukostenplans BKP nach Schweizer Norm SN 506511 ermittelten und zur Genehmigung beantragten Baukosten (Baukostenindex April 2024) gliedern sich wie folgt:

1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	35'000
	10 Bestandsaufnahmen	CHF	5'000
	11 Räumungen	CHF	30'000
2	Gebäude	CHF	657'000
	22 Rohbau 2	CHF	19'000
	23 Elektroanlagen	CHF	110'000
	24 HLK-Anlagen, Gebäudeautomation	CHF	35'000
	25 Sanitäranlagen	CHF	180'000
	27 Ausbau 1	CHF	205'000
	28 Ausbau 2	CHF	108'000
3	Betriebseinrichtungen	CHF	120'000
	35 Apparate und Einbauten	CHF	120'000
5	Baunebenkosten	CHF	135'000
	53 Versicherungen	CHF	7'000
	59 Honorare	CHF	128'000
6	Reserve	CHF	103'000
	69 Bauherrenreserve	CHF	103'000
9	Ausstattung	CHF	150'000
	90 Möbel	CHF	150'000
<hr/>			
1-9 Investitionskosten Bau und Betrieb (Index April 2024)		CHF	1'200'000
<hr/>			

Die für eine Kollektivunterkunft zur Verfügung stehende Nettogeschossfläche (NGF) des Gewerbegebäudes umfasst 952m². Dies ergibt Gebäudekosten (BKP 2) von rund CHF 690/m² inkl. MwSt.

3.2 Finanzen

Der Finanzbedarf für die Unterbringung der Schutzbedürftigen aus der Ukraine beläuft sich anhand der Kostenermittlungen und Kostenabschätzungen auf:

- Gebäudekosten inkl. Anteil Reserve von CHF 1'050'000
- Mobiliar und Ausstattungskosten (nicht aktivierbare Sachgüter) von CHF 150'000
- Mietkosten Verwaltungsbauten von rund CHF 155'000 pro Jahr⁷
- Betriebskosten Verwaltungsbauten von CHF 50'000 pro Jahr⁸

Der beantragte Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1.2 Mio. umfasst dabei die Gebäudekosten inkl. der Ausstattung, da es sich dabei finanzhaushaltsrechtlich um neue Ausgaben handelt. Dies im Gegensatz zu den Betriebs- oder Mietkosten. Da im Voranschlag 2024 weder die Investitionskosten noch die Betriebs- und Mietkosten Berücksichtigung finden konnten, werden für die betroffenen Aufwandpositionen entsprechende Nachtragskredite beantragt.

3.3 Termine

Unter der Voraussetzung, dass der Landtag dem Verpflichtungskredit und den Nachtragskrediten zustimmt, ergibt sich folgender Terminplan unter der Voraussetzung, dass kein Referendum ergriffen wird und keine Einsprachen erfolgen:

⁷ Die Annahme beruht auf einer Mietfläche von 952m² à CHF 162/m² und Jahr (CHF 13.50 pro Quadratmeter pro Monat).

⁸ Für die Betriebskosten wurde als Annahme rund ein Drittel der Mietkosten gerechnet.

Dezember 2024	Entscheidung Landtag zum Verpflichtungskredit und den Nachtragskrediten
März 2025	Planungsphase zur Umnutzung und Ausarbeitung Baugesuch
Mai 2025	Baubewilligung und Start Abbrucharbeiten
Juni 2025	Start Rohbauinstallationen
August 2025	Start Innenausbauarbeiten
November 2025	Inbetriebnahme
Dezember 2025	Abnahme und Bezug

Die bauliche Umnutzung des bestehenden Gewerbegebäudes, das als Büro genutzt wurde, erfolgt in Zusammenarbeit mit der FHL.

3.4 Nachhaltigkeit

Die Umnutzung eines bestehenden Gewerbegebäudes in eine Kollektivunterkunft für Schutzbedürftige ist aus Nachhaltigkeitsüberlegungen als positiv zu bewerten, da die vorhandene Gebäudehülle und bestehende Infrastruktur weitestgehend erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass graue Energie, also Energie, die für die Erstellung und den Transport der ursprünglichen Baumaterialien aufgewendet wird, eingespart werden kann. Zudem ist diese Vorgehensweise ressourceneffizient, was den ökologischen Fussabdruck der Umnutzung erheblich reduziert.

Bei der Materialwahl des Innenausbaus wird Wert auf nachhaltige, recycelbare und langlebige Baumaterialien gelegt werden.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Unterbringung geflüchteter Menschen ist gemäss AsylG eine staatliche Aufgabe sowie eine völkerrechtliche Verpflichtung.

Wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt, ist angesichts einer bevorstehenden Ausschöpfung der Unterbringungskapazitäten durch anhaltende Gesuchszahlen und den gleichzeitigen Wegfall bestehender Unterbringungsplätze die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum notwendig, um die Unterbringung der Menschen, die in Liechtenstein Schutz suchen, weiterhin gewährleisten zu können. Ohne entsprechende Handlungsoptionen zur Umsetzung von geeigneten Bauvorhaben wären die Unterbringungskapazitäten im Laufe des kommenden Jahres ausgeschöpft und es müsste auf eine Notunterbringung zurückgegriffen werden, die sowohl zu Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Liechtenstein führen, hohe Betreuungskosten verursachen und grösseres Konfliktpotential sowohl unter den betreuten Personen als auch mit der einheimischen Bevölkerung mit sich bringen würde. Mittelfristig gäbe es auch keine Alternativen zu dieser Notunterbringung, wenn nicht jetzt bereits wieder längerfristiger Wohnraum geschaffen werden würde. Es ist nicht auszuschliessen, dass in der Bauphase der hier geplanten Kollektivunterkunft Engpässe zeitweise mit Notunterbringung überbrückt werden müssen.

5. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSATZ

5.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die Unterbringung von Schutzbedürftigen gemäss AsylG in geeigneten Unterkünften gehört zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes Liechtenstein und zu den Aufgaben der Regierung. Es entstehen durch die Realisierung von Wohnraum für die geeignete Unterbringung der Schutzbedürftigen aus der Ukraine

keine neuen und veränderten Kernaufgaben innerhalb der Verwaltung bzw. der zuständigen Stellen.

5.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Schaffung von Wohnraum wird massgeblich durch die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften geleitet und muss innerhalb eines straffen Zeitplans erfolgen. Um den internen Aufwand zu reduzieren, wird ein Auftrag zur Bauherrenunterstützung vergeben. Für interne Projekte sind Priorisierungen notwendig. Während der Nutzungsdauer verbleiben Aufgaben wie der Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern, Abstimmungen mit dem Vermieter und kaufmännische Tätigkeiten bei der Stabsstelle für staatliche Liegenschaften.

Durch den zusätzlichen Wohnraum entstehen auch bei der für die Unterbringung und Betreuung zuständigen FHL zusätzliche Kosten für die Betreuung der Personen. Es ist zu beachten, dass diese Kosten bei steigender Anzahl an Gesuchen ohnehin anfallen, jedoch durch eine grössere Kollektivunterkunft effizienter eingesetzt werden können. Die geplante Unterbringung in einer grösseren Kollektivunterkunft ermöglicht die Nutzung von Synergien und einen gezielteren Einsatz von Personalressourcen im Vergleich zu einer Verteilung über das gesamte Land.

Für den Schulbesuch der in der Kollektivunterkunft untergebrachten Kinder wird auf die bestmögliche Verteilung auf die Regelschulen in den verschiedenen Gemeinden geachtet, damit es möglichst nicht zu Konzentrationen in einzelnen Schulen oder Klassen kommt. In Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen wie der FHL achtet das Schulamt darauf, dass Schülerinnen und Schüler, sofern es ihr Alter und der Schulweg zulassen, auf alle Gemeinden verteilt werden, um die Auslastung der Schulen ausgewogen zu gestalten. Die Zuteilung auf die Gemeinden hängt jedoch mit der jeweiligen Wohnsituation und Unterbringung sowie dem jeweiligen Alter der Kinder und Jugendlichen zusammen.

5.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für Schutzbedürftige aus der Ukraine betrifft die folgenden UNO-Nachhaltigkeitsziele:

Betroffene Ziele	Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage
<p>SDG 10</p> <p>Weniger Ungleichheiten</p> <p>SDG 16</p> <p>Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen</p>	<p>Die Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine flüchten, und die Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterbringung sind Teil der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele. Durch die Solidarität mit den geflüchteten Menschen soll Ungleichheiten, die durch die russische Invasion in die Ukraine hervorgerufen und verstärkt wurden, vorgebeugt werden. Zudem wird die Integration der Schutzbedürftigen in die liechtensteinische Gesellschaft unterstützt und gleichzeitig bleibt die Rückkehrfähigkeit in die Ukraine im Sinne des «Dual-Intent-Ansatzes» erhalten. Dieser bedeutet, dass die in Liechtenstein erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, z.B. Sprachkenntnisse oder Erwerbstätigkeit, sowohl während des Aufenthalts in Liechtenstein als auch bei einer Rückkehr in die Ukraine hilfreich sind.</p>

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und den beiliegenden Finanzbeschluss seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Finanzbeschluss

vom ...

**über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits und von
Nachtragskrediten für die Realisierung von Wohnraum für die
Unterbringung von Schutzbedürftigen im Unterland**

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

Art. 1

Verpflichtungskredit

Für die Realisierung von Wohnraum für die Unterbringung von Schutzbedürftigen im Unterland wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 1 200 000 Franken genehmigt.

Art. 2

Nachtragskredite

Für das Jahr 2025 werden die folgenden Nachtragskredite bewilligt:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
091.311.00	Erstausstattung Verwaltungsgebäude	CHF 0	CHF 150 000
091.312.00	Betriebskosten Verwaltungsgebäude	CHF 6 155 000	CHF 50 000
091.316.00	Mieten Verwaltungsgebäude	CHF 5 670 000	CHF 155 000
590.503.00	Wohnraum für Schutzbedürftige	CHF 0	CHF 1 050 000

Art. 3

Inkrafttreten

Der Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.